

RS UVS Oberösterreich 1993/03/31 VwSen-100702/12/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1993

Rechtssatz

Besondere Rücksichtslosigkeit iSd § 16 Abs. 1 lit. a StVO liegt vor, wenn der Berufungswerber bei seinem im Kreuzungsbereich durchgeführten Überholmanöver den entgegenkommenden Fahrzeuglenker bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h zum Abbremsen und Ausweichen genötigt hat. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at